



Schulordnung

Humboldt-Gymnasium

Bad Pyrmont

Stand: Mai 2024

Leitgedanken

Jedes Miteinander in einer Gemeinschaft verlangt einen Umgang, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Jedes Miteinander in einer Gemeinschaft verlangt auch von allen das Einhalten von Grenzen, die um des allgemeinen Wohles willen zu beachten sind. Erfolgreiches, angstfreies, offenes Lernen, Lehren und Arbeiten in der Schule sind nur möglich, wenn alle rücksichtsvoll, hilfsbereit und fair miteinander umgehen, wenn niemand diskriminiert und ausgegrenzt wird, egal aus welchen Gründen. Wir gehen davon aus, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sich an diese Grundregeln halten. Sollte das nicht der Fall sein, werden wir mit den Schüler*innen und gegebenenfalls auch mit ihren Erziehungsberechtigten das Gespräch suchen. Wiederholter Verstoß gegen die Regeln wird Konsequenzen zur Folge haben.

Dies bedeutet für uns - Schüler*innen, Lehrer*innen und Erziehungsberechtigte -, dass wir

- **höflich, freundlich** und **respektvoll** sind und Rücksicht auf Schwächere nehmen.
- **Konflikte gewaltfrei**, d.h. ohne körperliche Gewalt mit Worten lösen.
- **weder** privates Eigentum noch **Schuleigentum beschädigen**, dieses in Ordnung halten und uns nichts aneignen, was uns nicht gehört.
- eine **positive Einstellung** zum Unterricht und zur Leistung entwickeln und am Schulerfolg mitarbeiten.
- **pünktlich sind** und unserer Arbeit in Ruhe nachgehen und unsere Hausaufgaben verbindlich erledigen.
- **Anregungen und Anweisungen**, die uns im Schulalltag gegeben werden, wahr- und annehmen.
- die **Regeln** der Schulordnung **verpflichtend einhalten**.
- uns **aktiv** für die Umsetzung der Schulvereinbarung **einsetzen**.
- uns **außerhalb** der Schule **entsprechend der Prinzipien** der Schulvereinbarung so **verhalten**, dass wir und unsere Schule in unserer Stadt Zustimmung und Anerkennung finden.

Ausgabe der Schulordnung

Die Schulordnung wird bei Eintritt in die Schule an alle Schüler*innen und ihre Eltern ausgegeben. Die Klassenleitung bespricht die Schulordnung mit den Schüler*innen und belehrt sie über die getroffenen Regelungen sowie über Konsequenzen beim Verstoß gegen die Regelungen.

Stand: April 2024

I. Das Schulgelände

1. Ausdehnung des Schulgeländes

Das Schulgelände umfasst neben dem Schulgebäude die Pausenhöfe Humboldtstraße, Oesdorfer Straße, O-Trakt-Hof, die Mensa, den Fahrradabstellbereich und die Parkplätze. Die Sportanlagen sind während der Unterrichtszeit ebenfalls Schulgelände. Auf dem Schulgelände gilt die Schulordnung.

2. Verhalten auf dem Schulgelände

- 2.1. Das Verhalten auf dem Schulgelände soll von gegenseitiger Rücksichtnahme bestimmt sein.
- 2.2. Die Schule bietet eine bewegte Pause an. Die Spielgeräte sind nur von den Berechtigten auszuteilen und nach Benutzung wieder unbeschädigt zurückzugeben.
- 2.3. Der Soccer Court ist von 8.00 bis 15.30 Uhr nur von Schüler*innen des Humboldt-Gymnasiums und nach fairen Regeln zu bespielen. Die Nutzung ist nur erlaubt, solange der Unterricht in den Räumen des K-Traktes/Humboldtstraße nicht gestört wird.
- 2.4. Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 2.5. Das Werfen von Schneebällen ist wegen der Gefährdung anderer grundsätzlich zu unterlassen.

3. Aufenthalt auf dem Schulgelände

- 3.1. Während der großen Pausen und der Mittagspause ist das gesamte Außengelände nutzbar.
- 3.2. Die Grünanlagen des Schulgeländes sind zu schonen. Das grüne Klassenzimmer dient während der Unterrichtszeit vorrangig unterrichtlichen Zwecken. Der Schulgarten ist nur von Mitgliedern der Schulgarten-AG zu betreten.
- 3.3. Nach Unterrichtsschluss (17.15 Uhr) ist das Betreten des Schulgeländes für Unbefugte verboten. Dies gilt insbesondere auch für das grüne Klassenzimmer und den Soccer Court. Davon ausgenommen sind Beteiligte an schulischen Veranstaltungen.

4. Fahrzeuge

- 4.1. Fahrräder und Motorräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 4.2. Das Fahren auf den Gehwegen außerhalb der gekennzeichneten Bereiche und auf dem Pausenhof ist nicht gestattet.
- 4.3. Parkplätze stehen nur in begrenzter Zahl zur Verfügung. Daher werden diese ausnahmslos von den Lehrer*innen, den Mitarbeiter*innen des Humboldt-Gymnasiums sowie in begründeten Ausnahmefällen den Gästen der Schule genutzt. Das Befahren des Schulhofes ist nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt.
- 4.4. Die Feuerwehrezufahrten von der Humboldtstraße und der Oesdorfer Straße müssen unbedingt freigehalten werden.

II. Schulgebäude

- 1.1. Die Bibliothek steht für individuelles Arbeiten, für die Arbeit in Gruppen und die Rechercharbeit an den Computern zur Verfügung. Die Bibliothek ist kein Freizeitbereich. Die Benutzungsordnung ist unbedingt zu beachten.
- 1.2. Die Oberstufenjahrgänge können in der unterrichtsfreien Zeit ihre jeweiligen Cafetenräume nutzen. Für das Mobiliar und die technischen Geräte übernimmt die Schule keine Haftung.
- 1.3. Der Fahrschülerraum ist von allen Jahrgängen (5-11) nutzbar. Es können dort Hausaufgaben angefertigt werden und es kann mitgebrachtes Essen verzehrt werden. Eine ausschließliche Belegung durch einzelne Klassen und Jahrgänge ist nicht gestattet. Vorrangige Nutzung steht jedoch den Ernährungsprojekten des Präventionskalenders zu.
- 1.4. Während der großen Pausen halten sich alle Schüler*innen in den Pausenaufenthaltsbereichen auf. Das sind: Schulhöfe, Pausenhalle, Mensa, blaue Ebene des Hauptgebäudes, Bibliothek und zu bestimmten Zeiten auch der Fahrschülerraum. Regenpausen werden gesondert ausgerufen und nur dann dürfen sich die Schüler*innen auch in allen Fluren aufhalten. Der Schulhof der Hauptschule und der obere Pausenbereich der Realschule gehören nicht zum Schulgelände des Gymnasiums.
- 1.5. Während der kleinen Pausen dürfen die Schüler*innen das Klassenzimmer verlassen, bleiben aber im Schulgebäude (Ausnahme: Aufsuchen der Sporthallen und Fachräume). Auch während der kleinen Pausen gilt, dass die Schüler*innen die Displays, Dokumentenkameras und weitere Medien, die zur Klassenraumausstattung gehören, nicht nutzen.
- 1.6. Die Schüler*innen sind pünktlich zum Unterrichtsbeginn vor den Klassenräumen.
- 1.7. Die Schüler*innen betreten die Fachräume und Sport-/Schwimmballen nur in Begleitung der Lehrkräfte.
- 1.8. Fehlt fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der*die Fachlehrer*in, so melden zum Beispiel die Klassensprecher*innen dies im Vertretungsplanbüro, im Lehrerzimmer oder im Sekretariat.
- 1.9. Alle Mitglieder der Klassengemeinschaft sind für die Ordnung und Sauberkeit ihres Platzes und ihres Klassenzimmers verantwortlich. Es ist auf Sauberkeit im Treppenhaus und auf den Fluren zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen. Die Wertstoffbehälter sind vom Ordnungsdienst regelmäßig in vorgesehene Sammelbehälter zu entleeren.
- 1.10. Die Klassenleitung bestimmt Klassendienste.
- 1.11. In allen Klassen- und Fachräumen hängt ein Notfallplan aus. Die Klassenleitung informiert zu Beginn eines Schuljahres ihre Klasse über das Verhalten im Falle eines Alarms und über Rettungswege und Sammelplätze. In regelmäßigen Übungen wird die Evakuierung aus dem Schulgebäude geübt.
- 1.12. Bälle, Inliner, Roller und Skateboards dürfen im Schulgebäude nicht benutzt werden.
- 1.13. Das Mitbringen von Waffen sowie das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und Drogen sind verboten. Es wird auf den Waffenerlass verwiesen (siehe Waffenerlass).
- 1.14. Fundsachen sollen, soweit sich der*die Eigentümer*in nicht sofort ermitteln lässt, so schnell wie möglich beim Hausmeister abgegeben werden.

III. Schulleben

1. Aufsichtspflicht der Schule

- 1.1. Alle Schüler*innen unterliegen während der Zeit ihrer Teilnahme am Unterricht und an anderen Schulveranstaltungen der Aufsichtspflicht der Schule. Die Aufsicht soll verhindern, dass Schüler*innen zu Schaden kommen oder das Dritte durch Schüler*innen eine Personen- oder Sachbeschädigung erleiden.
- 1.2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände und Sporthallen, Schwimmbad und Bushaltestellen („Schweineboxen“).
- 1.3. Das Verlassen des Schulgeländes in den vormittäglichen Pausen ist den minderjährigen Schüler*innen grundsätzlich nicht gestattet. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Erziehungsberechtigte können haftbar gemacht werden. Die Schülerunfallversicherung haftet nicht für Unfälle beim Verlassen des Schulgeländes aus privaten Gründen.

2. Entschuldigungsverfahren

- 2.1. Im Krankheitsfall müssen Schüler*innen morgens im Sekretariat telefonisch abgemeldet werden.
- 2.2. Innerhalb von 3 Tagen muss eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden. Entschuldigungen als E-Mail reichen nicht aus. Während der Unterrichtszeit erkrankte Schüler*innen müssen von den Sorgeberechtigten aus dem Sekretariat abgeholt werden.
- 2.3. In der Oberstufe müssen für Tage, an denen Leistungsüberprüfungen (Klausuren, Seminarfachpräsentationen, sport- und spielpraktische Überprüfungen) versäumt werden, ärztliche Bescheinigungen vorgelegt werden. Nur dann besteht ein Anspruch auf Nachschreibmöglichkeit.
- 2.4. Die zentral festgesetzten Nachschreibetermine sind zwei Mal im Halbjahr an je einem Samstagvormittag.
- 2.5. Freistellungen für einen Tag können über das Klassenleitungsteam bzw. Tutor*innen beantragt werden. Diese Beantragungspflicht gilt auch für Arzttermine in der Unterrichtszeit. Freistellungen über mehrere Tage und einzelne Tage im unmittelbaren Ferienanschluss kann ausschließlich die Schulleiterin gewähren. Hierfür müssen allerdings gewichtige Gründe vorliegen.

3. Vertretungsunterricht

- 3.1. Es gilt das Vertretungskonzept der Schule.
- 3.2. Aktualisierungen des Vertretungsplanes im Laufe eines Schultages sind zu beachten.
- 3.3. Erscheint auf dem digitalen Vertretungsplan die Formulierung „Vertretungsunterricht“, unterrichtet eine andere Lehrkraft die Lerngruppe.
- 3.4. Erscheint auf dem digitalen Vertretungsplan die Formulierung „Entfall“, entfällt die angegebene Unterrichtsstunde. Die Schüler*innen haben grundsätzlich zu prüfen, ob für entfallene Stunden Aufgaben von der Lehrkraft hinterlegt worden sind. In diesem Fall sind die Aufgaben zu bearbeiten.

- 3.5. Sind die Entfallstunden Randstunden, haben die Schüler*innen keine Anwesenheitspflicht.
- 3.6. Entfallen Stunden innerhalb eines Schultages, sollen die Schüler*innen sich auf dem Schulgelände aufhalten. Als Aufenthaltsmöglichkeiten stehen z.B. Mensa, Fahrerschülerraum und Bibliothek zur Verfügung.
- 3.7. Die Lehrkräfte, die sich in der Schule befinden, stehen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Beim Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule (Verweis auf Aufsichtspflicht der Schule III.1).

4. Unterrichtsende

- 4.1. Bei Verlassen des Klassenraumes sind die Fenster zu schließen und abzuschließen sowie das Licht zu löschen. Die Klassenraurtür soll geschlossen werden. Die Lehrkraft sichert ggf. die Daten auf dem Display und schließt die Anwendungen.
- 4.2. Nach dem Unterricht müssen im O-Trakt alle Schlüsselschalter neben der Tafel auf Position Null gesetzt werden.
- 4.3. An der Bushaltestelle, im Schulbus und auf dem Schulweg haben sich die Schüler*innen rücksichtsvoll und verkehrsgerecht zu verhalten.
- 4.4. Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit (nach 17.15 Uhr) müssen von der Schulleiterin genehmigt und rechtzeitig beim Hausmeister angemeldet werden. Sie bedürfen der Aufsicht durch eine Lehrkraft.

5. Kommunikation

5.1. Nutzung von Handy und iPads

- 5.1.1. Die in der Mediennutzungsordnung festgelegten Regeln sind Teil der Schulordnung. Besonders hingewiesen wird auf das Verbot von Cybermobbing und die Beachtung der Rechte am eigenen Bild.
- 5.1.2. Handys dürfen außerhalb der Unterrichtszeit nur so genutzt werden, dass andere Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht gestört werden.
- 5.1.3. Während der Unterrichtszeit bestimmt die unterrichtende Lehrkraft über die mögliche Nutzung von technischen Geräten.
- 5.1.4. Während Klassenarbeiten/Klausuren bzw. Leistungsüberprüfungen befinden sich die elektronischen Endgeräte in den Schultaschen oder werden an zentraler Stelle abgelegt.
- 5.1.5. Während der unterrichtsfreien Zeit ist die Nutzung von mobilen Endgeräten gestattet, gleichzeitig wird aber auf alternative Angebote (Soccer Court, Bewegte Pause, Bibliothek usw.) empfehlend hingewiesen. Die flankierenden Angebote der Medienprävention sollen dazu beitragen, dass die Nutzung sachgemäß ist.
- 5.1.6. Das iPad ist ein schulbuchergänzendes Lernmittel, die unterrichtsbezogene Nutzung steht im Vordergrund. Die Schule behält sich vor das Nutzer*innenverhalten zu steuern. Die Schüler*innen, Lehrer*innen und Erziehungsberechtigten achten auf die Einhaltung der Mediennutzungsordnung (siehe Anlage).
- 5.1.7. Sollten die Schultaschen mit den iPads während der großen Pause nicht im Klassenraum sein (Raumwechsel), können die Klassenleitungsteams einen

iPad-Aufsichtsdienst einrichten. Dieser ist namentlich im Schulmanager zu hinterlegen und ist berechtigt, sich während der Pausen in den Schulfluren aufzuhalten.

5.2. Allgemeine Kommunikation

- 5.2.1. Schüler*innen und Lehrer*innen achten auf eine gewaltfreie, respektvolle, wertschätzende Kommunikation untereinander. Das schließt auch die digitale Kommunikation ein.
- 5.2.2. Jede schulische online-Kommunikation erfolgt über E-Mail, und zwar über den Schulserver IServ.
- 5.2.3. Informationen für den nächsten Tag müssen bis 15.30 Uhr von der Lehrkraft über IServ geschickt werden.
- 5.2.4. Die Kommunikation über IServ hat im Hinblick auf Anrede, Grußformel, Umgangston und Schreibrichtigkeit den Anforderungen an einen Brief zu genügen.
- 5.2.5. Hausaufgaben für den nächsten Tag müssen im Unterricht gestellt und im Schulmanager vermerkt werden.
- 5.2.6. Es ist verboten, sich als eine andere Person auszugeben. Unnötige Nachrichten sind zu vermeiden. Nachrichten ohne Betreff oder mit unbekanntem Absender werden nicht geöffnet.
- 5.2.7. Die schulische Kommunikation auch mit den Erziehungsberechtigten erfolgt vorrangig über E-Mail. Die Erziehungsberechtigten sollten die Schule daher über ihre aktuelle E-Mail-Erreichbarkeit informieren.